

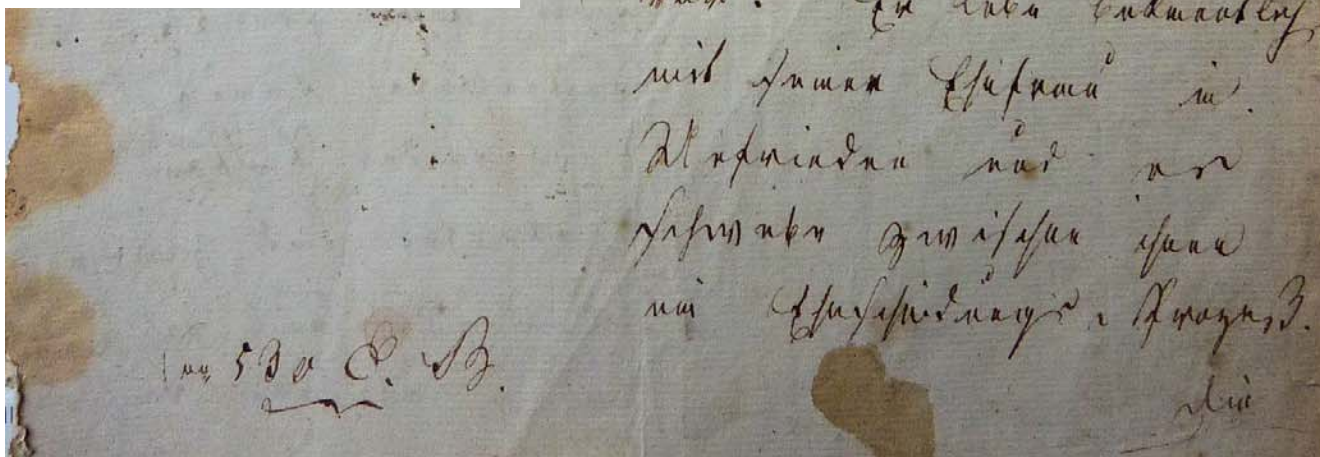
Folgender Vertrag, also lautend:
 Minden am Land und Stadt Gerichte
 den 6 März 1824

Fanden sich ein

1. der Colonus Georg Heinrich Wehking No52 in Todtenhausen
2. dessen zwey und zwanzig Jahr alte Tochter Marie Christine Louise Friederike Wehking und
3. der Brandtweinbrenner Rudolph Homann auch sämmtlich von Person bekannt.

Der Wehking trägt vor: Er lebe bekanntlich mit seiner Ehefrau in Unfrieden und es schwebe zwischen ihnen ein Ehescheidungs-Prozeß.

Die



1. Ich, der Colonus Georg Heinrich Wehking No 52 in Todtenhausen
 2. dessen zween und zwanzig Jahr alte Tochter Marie Christine Louise Friederike Wehking und
 3. der Brandtweinbrenner Rudolph Homann hier sämmtlich von Person bekannt.
 Ich, der Wehking erkläre hiermit: Ich habe bekanntlich mit meiner Ehefrau in Minden am Land und Stadt Gerichte den 6 März 1824 ein Ehescheidungs-Prozeß anhängig gemacht.

Diese Umstände, die Entfernung seiner Ehefrau von ihm und seine anfällige Gesundheit macht es ihn unmöglich seine Stätte in Todtenhausen mit Zubehör zu conferiren (zusammenlegen, in einer Erbsache) und seine sieben Kinder zu ernähren.

Da er hier in Minden mit dem Wohnhause No 718 an der Marien Treppe (Hufschmiede 4), welches jetzt zu 66 Thaler jährlich vermietet, ansäßig sey und er als Zimmermann hier in Minden arbeite und sein Brodt verdiene, da habe er sich entschlossen zum Besten seiner Kinder seine Stätte No52 in Todtenhausen seiner hier anwesenden Tochter zu verkaufen und zwar

1. das Wohnhaus nebst den dabey befindlichen sechs

Morgen

Diese Umstände, die Entfernung seiner Ehefrau von ihm und seine anfällige Gesundheit macht es ihn unmöglich seine Stätte in Todtenhausen mit Zubehör zu conferiren (zusammenlegen, in einer Erbsache) und seine sieben Kinder zu ernähren.

Da er hier in Minden mit dem Wohnhause No 718 an der Marien Treppe (Hufschmiede 4), welches jetzt zu 66 Thaler jährlich vermietet, ansäßig sey und er als Zimmermann hier in Minden arbeite und sein Brodt verdiene, da habe er sich entschlossen zum Besten seiner Kinder seine Stätte No52 in Todtenhausen seiner hier anwesenden Tochter zu verkaufen und zwar

1. das Wohnhaus nebst den dabey befindlichen sechs

Morgen

01.03.1824

Kaufvertrag Wehking / Wehking

Seite 03

Morgen Landes, oder wie viel das Maaß eigentlich betrage und

2. zwey Morgen Saatlandes in den Hemmerwieden in der Minder Feldmark und

3. das ganze mobiliare, welches sich im Hause befinde und in ein paar Bettstöcken nebst einigen nothwendigen Efferten bestehn.

Der Verkauf sey folgender gestalt verabredet und abgeschlossen worden und zwar seitens seiner Tochter gemeinschaftlich mit derem Oheime (**Onkel**) dem hier erschienenen Brandtweinbrenner Rudolph Homann.

1. die Stätte, wie sie oben beschrieben worden ist, geht von heute an, mit Rechten und Lasten auf die Louise Wehking eigenthümlich

über

Maryen Land, oder
wie viel das Maaß
eigentlich betrage und
2. zwey Morgen Saatland
in den Hemmerwieden
in der Minder Feldmark
und
3. das ganze mobiliare,
welches sich im Hause
befinde und in ein paar
Bettstöcken nebst einigen
nothwendigen Efferten
bestehn.
Der Verkauf sey folgender
gestalt verabredet und
abgeschlossen worden
und zwar seitens seiner
Tochter gemeinschaftlich
mit dem hier erschienenen
Brandtweinbrenner
Rudolph Homann.
1. die Stätte, wie sie oben
beschrieben worden ist,
geht von heute an, mit
Rechten und Lasten auf
die Louise Wehking
eigenthümlich
über

über, sie wird ihr hiermit in Besitz
 übergeben und der Wehking willigt
 in deren Zuschreibung im Hypothe-
 ken-Buche auf ihren Namen.

2. dafür bezahlt die Wehking ein Kauf-
 geld von 500 Thaler in Golde und
 zwar in dergestalt, daß sie diejeni-
 gen Fünf Hundert Thaler in Golde
 welche für die Arningsche Tochter
 auf die Stätte ingrassirt (*im Grund-
 buch eingetragen*) stehen, von heute
 als Selbstschuldnerin übernimmt
 und abträgt, bis dahin aber verzin-
 set.

3. die übrigen auf der Stätte haftenden
 Schulden welche beinahe schon
 getilgt sind und ehester ganz getilgt
 werden

sollen

01.03.1824

Kaufvertrag Wehking / Wehking

Seite 05

sollen, verspricht der Wehking im Kurzem gänzlich löschen zu lassen, so wie er sich dann auch verbindlich macht, alle Vorderungen, die sonst noch an ihn gemacht werden könnten, aus seinem hiesigen Vermögen abzutragen, ohne daß seine Tochter dazu concurriren (*im Wettbewerb stehen*) braucht.

4. Seine übrigen Kinder verspricht der Wehking ebenfalls durch sein heutiges Vermögen abzufinden, da die Stätte nicht so viel wert ist, daß sie davon etwas bekommen können.

5. Viere von den Kindern des Wehking sind noch unter 14 Jahren. Diese vier Kinder behält die Jungfer Wehking bey sich auf der Stätte, und

er

Yollen, verspricht, den Wehking in Kurzem gänzlich löschen zu lassen, so wie er sich dann auch verbindlich macht, alle Vorderungen, die sonst noch an ihn gemacht werden könnten, aus seinem hiesigen Vermögen abzutragen, ohne daß seine Tochter dazu concurriren (*im Wettbewerb stehen*) braucht.

4. Seine übrigen Kinder verspricht der Wehking ebenfalls durch sein heutiges Vermögen abzufinden, da die Stätte nicht so viel wert ist, daß sie davon etwas bekommen können.

5. Viere von den Kindern des Wehking sind noch unter 14 Jahren. Diese vier Kinder behält die Jungfer Wehking bey sich auf der Stätte, und

erzucht, ernährt, bekleidet, die
 Leibel die und lüßt, d
 auf ihre Kosten ganz
 Pöple und Künste
 und sorgt für die
 Kosten der Confirmation
 In die Pöple in dem Mülken
 des Wehking, nämlich
 die Wittwe Kortum
 lebt als Leibzuchtlerin in
 auf dem den Mülken
 und genießt daselbst
 freyen Aufenthalt, die
 Benutzung der zwey Morgen
 in der Hemmenwieden und
 von dem Lande beym
 Hause einen Theil. Diese
 Leibzucht wird derselben
 unverschränkt gestattet
 bis an ihr Ende.
 Nachdem der Homann der
 Louise Wehking durch
 einen Handschlag gesetz-
 mäßig als Curator (*schreibkundiger Beistand*)
 beigeordnet worden war,

erzieht, ernährt, bekleidet sie und läßt **sie** auf ihre Kosten zur Schule und Kirche gehen und sorgt für die Kosten der Confirmation.

6. die Schwieger-Mutter des Wehking, nämlich die Wittwe Kortum lebt als Leibzuchtlerin (*Wohnrecht, Hege und Pflege*) noch auf der Stätte und genießt daselbst freyen Aufenthalt, die Benutzung der zwey Morgen in der Hemmenwieden und **von** dem Lande beym **Hause** einen Theil. Diese **Leibzucht** wird derselben unverschränkt gestattet bis an ihr Ende.

Nachdem der Homann der Louise Wehking durch einen Handschlag gesetzmäßig als Curator (*schreibkundiger Beistand*) beigeordnet worden war,

01.03.1824

Kaufvertrag Wehking / Wehking

Seite 07

so erklärte derselbe gesamt den Wehking, daß dieser Contract so wie hier niedergeschrieben, abgeschlossen worden sey.

Die Nothwendigkeit habe dies erfordert, da sonst das ganze Vermögen darauf gegangen seyn würde und die unerzogenen Kinder am Ende hätten bey andere Leuten untergebracht werden müssen. Sie kannten die Stätte und deren Werth ganz genau und wären überzeugt, daß sie bey diesem Kontracte wohl würden bestehen können, zumahl die Wehking Gelegenheit habe, sich vortheilhaft zu verheirathen, sobald dieses in Ordnung gebracht sey.

Sie

So erklärte derselbe gesamt den Wehking, daß dieser Contract so wie hier niedergeschrieben, abgeschlossen worden sey. Die Nothwendigkeit habe dies erfordert, da sonst das ganze Vermögen darauf gegangen seyn würde und die unerzogenen Kinder am Ende hätten bey andere Leuten untergebracht werden müssen. Sie kannten die Stätte und deren Werth ganz genau und wären überzeugt, daß sie bey diesem Kontracte wohl würden bestehen können, zumahl die Wehking Gelegenheit habe, sich vortheilhaft zu verheirathen, sobald dieses in Ordnung gebracht sey.

(The handwritten text is a mirror image of the typed text on the left, written in a cursive script on aged paper. A circular stamp is visible at the bottom of the document.)

Sie acceptirten (*akzeptieren*) hierdurch die Abtretung der Stätte mit Zubehör und übernehmen dagegen die festgesetzten Bedingungen überall treulich zu erfüllen.

Weiter hatten die Partheyen nichts vorzutragen.

Sie genehmigten überall dieses vorgelesene Protocoll und unterschrieben und unterzeichneten wie folgt

Wehking

Handz: XXX der Marie Christine

Louise Friederike

And: Homann

a. u. s. (*actum ut supra > geschehen wie oben*)
(*als beglaubigende Schlussformel*)

Unterschriften

wird hiermit unter Unterschriften und Siegel und mit der Resolution ausgefertigt, das derselbe vom obervormundschaftlichen Gerichte approbirt (*genehmigt*) wurde.

Minden den 12 März 1824

Unterschriften

Wir, unterzeichnete Parteien, die Abtretung der Stätte mit Zubehör und übernehmen dagegen die festgesetzten Bedingungen überall treulich zu erfüllen.
Weiter hatten die Partheyen nichts vorzutragen.
Sie genehmigten überall dieses vorgelesene Protocoll und unterschrieben und unterzeichneten wie folgt
Wehking
Handz: XXX der Marie Christine
Louise Friederike
And: Homann
a. u. s. (*actum ut supra > geschehen wie oben*)
(*als beglaubigende Schlussformel*)
Unterschriften

M. Wehking
Handz: XXX der Marie Christine
Louise Friederike
Wehking
And: Homann

Oberrichter
Johann
Johann

Es sei hiermit unter Mitwirkung des obervormundschaftlichen Gerichts approbirt am 12. März 1824.
König. Landr. Landr. und Marktgericht
Minden
Minden